

2421 035

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 187/69

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Juda Leib G [REDACTED] ,
[REDACTED] w [REDACTED] Avenue, M [REDACTED] / K [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED] -

gegen

Land S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt
in S [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und
Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Saarbrücken vom 6. März 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter stellt nicht fest, daß der
Kläger infolge ihm drohender nationalsozialistischer Ge-
waltnahmen von Paris nach Kanada weitergewandert ist
(§ 57 Abs. 2 BEG). Nach tatrichterlicher Auffassung ist
vielmehr "die Annahme nicht verfehlt", daß der Kläger
dorthin auswanderte, weil er sich bessere geschäftliche
Erfolge erhoffte. Unter diesen Umständen kommt es nicht
darauf an, ob der Kläger im Zeitpunkt seiner Auswande-
rung nach Kanada in Paris objektiv gefährdet war oder
sich doch mit gutem Grunde gefährdet fühlen durfte
(BGH RZW 1971, 303 Nr. 10).

MP

- 3 -

Soweit die Beschwerde Unvollständigkeit der Ermittlungen rügt, zeigt sie keinen § 219 Abs. 2 BEG entsprechenden Zulassungsgrund auf (BGH Rzw 1967, 378 Nr. 27).

Mai

von der Mühlen

